

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Hfg.,
Reklamezeile 50 Hfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 175

Diez, Samstag den 29. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anordnung

über die Einführung von Reisbrotmarken.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59, Abs. 2 Ziffer 3a in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) werden folgende Vorschriften erlassen:

1.

Zur besseren Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Landesgetreideamt (schwarz-weiße) Reisbrothefte mit Gültigkeit für das preussische Staatsgebiet aus.

2.

Jedes Reisbrotheft enthält 10 Reisbrotmarken, von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 Gramm lauten. 250 Gr. Brot stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Bezieher des Reisbrotheftes kommt also in den Besitz von Bezugsscheinen für 4 Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

3.

Die Reisbrothefte werden gegen Erstattung der Herstellungskosten an die Kommunalverbände auf Bestellung geliefert und dürfen von diesen nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisbrothefte nur im Umtausch gegen die Brotkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Brotkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um $\frac{1}{2}$ der Mehlmenge, welche die gesamten von ihnen bezogenen Reisbrothefte ausweisen.

4.

Jedem Kommunalverband werden $\frac{1}{3}$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisbrothefte lauten, von seinem nächsten Monats-Bezugsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

5.

Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwendeten Reisbrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, über welche sie lauten, ist vom Kommunalverband monatlich dem Landesgetreideamt anzuzeigen und wird zu $\frac{1}{3}$ dem Kommunalverband in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

Die Kommunalverbände haben dabei anzugeben, wieviel Reisbrotmarken an Selbstversorger verausgabt worden sind.

Erreicht die Menge, welche die im Bezirk eines Kommunalverbandes monatlich verwendeten Reisbrotmarken ausweisen, nicht $\frac{1}{3}$ der Höhe des monatlichen Bedarfsanteils des Kommunalverbandes, so findet ein Ersatz nicht statt.

6.

Verlorene Reisbrotmarken werden nicht angerechnet, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisbrothefte an das Preussische Landesgetreideamt zurück, so wird lediglich die nach § 4 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

7.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Landesgetreideamt ist verboten.

Im übrigen finden auf die Reisbrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

8.

Den Kommunalverbänden bleibt die weitere Regelung der Ausgabe und der Verwendung der Reisbrotmarken überlassen.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Preussisches Landesgetreideamt.
Graf von Kehlerlingk.

Verordnung

über die Ausgabe u. Verwendung von Reisbrotmarken im Unterlahn-Kreis.

Auf Grund des § 47 ff. der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 und des § 8 der Anordnung des Preussischen Landes-

Freibundes über die Einführung von Reisebrotmarken vom 26. Juni 1916 wird für den Unterlahnkreis folgendes verordnet:

§ 1.

Reisebrotmarken im Sinne dieser Verordnung sind die für das Königreich Preußen durch die Verordnung des Landes-Getreideamtes vom 26. Juni 1916 eingeführten, in schwarzweißen Reisebrothefte zusammengefaßten Reisebrotmarken.

§ 2.

Die Reisebrothefte werden vom Kreisausschuß in Diez mit dem Siegel des Kreises versehen, den Gemeinden geliefert. Im Bedarfsfall sind die Hefte anzufordern.

Die Gemeinden haben die Reisebrothefte vor ihrer Ausgabe auf der letzten Umschlagseite mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen.

Die Reisebrotmarken werden nur in ganzen Reisebrotheften, welche Brotmarken für vier Tage enthalten, ausgegeben.

Die Gültigkeitsdauer der Reisebrotmarken ist unbeschränkt.

§ 3.

Anträge auf Ausstellung von Reisebrotheften sind bei den Brotbücher-Ausgabestellen des Wohnorts zu stellen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich.

Antragberechtigt sind:

1. die Inhaber von Brotbüchern, die in einer Gemeinde des Unterlahnkreises ausgestellt sind,
2. die Selbstversorger,

die — und zwar auf die Dauer von höchstens drei Wochen — verreisen. Personen, die länger als drei Wochen verreisen, und Personen, die kürzere Zeit verreisen, aber auf Brothefte verzichten, müssen sich abmelden und die Ausstellung eines Brotabmelde Scheines beantragen, auf Grund dessen sie in den Orten, in denen sie längeren Aufenthalt nehmen, wie bisher Brot nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen erhalten.

Die Ausgabe der Reisebrothefte erfolgt an Inhaber von Brotbüchern nur gegen Abgabe der Brotbücher oder einzelner Brot-Scheine. Die Abgabe muß sofort bei der Ausgabe der Reisebrothefte erfolgen. Ist dies nicht möglich, weil die Zeit, für die die Reisebrothefte beantragt werden, über die Zeit, für die die Brotbücher gelten, hinausgeht, so können Reisebrothefte gegen Verzicht im Voraus auf die entsprechende Zahl von Brotscheinen — also im Vorschuß — ausgestellt werden.

Für ein Reisebrothest, das zum Bezug von 1000 Gramm Gebäck — nicht aber von Mehl — berechtigt, sind vier gewöhnliche Brotscheine zu je 250 Gramm = 1000 Gramm abzugeben.

Selbstversorgern, also Personen des Kreises, die keine Brotbücher haben, sind Reisebrothefte nur dann auszustellen, wenn die Ortspolizeibehörde bei der Ausstellung der Mahlscheine die den Selbstversorgern für den folgenden Monat zustehende Getreidemenge entsprechend kürzt. Die Kürzung beträgt für jedes Reisebrothest 1000 Gramm Getreide, das an die vom Kreisausschuß zu bestimmende Stelle abzuliefern ist.

§ 4.

Eine Rücknahme von nicht verwendeten Reisebrotheften und Reisebrotmarken ist ausgeschlossen.

§ 5.

Die Vorschriften, daß Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe im Unterlahnkreis für ihre Gäste Brotbücher erhalten und daß den Gästen Brot ohne unmittelbare Vergabe von Brotscheinen verabfolgt wird, bleiben bis auf weiteres bestehen.

Zureisende, die nicht im Besitz eines Brotabmelde Scheines sind und sich über eine Woche an einem Orte des Unterlahnkreises aufhalten wollen, müssen sich den Abmelde Schein nachträglich beschaffen, wenn sie Anspruch auf Brot erheben wollen, es sei denn, daß sie sich mit mehreren Reisebrothefte versehen haben. Für diesen Fall sind die Reisebrothefte durch die Wirte usw. bei den Brotbücher-Ausgabestellen gegen Brotbücher umzutauschen. Den Reisenden ist aber auf Wunsch ein Reisebrothest für Ausflüge über die Kreisgrenze hinaus zu belassen.

Die Brotbücher-Ausgabestellen haben die Reisebrothefte und Reisebrotmarken am 1. jeden Monats an die kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses in Diez einzusenden.

§ 6.

Für die durch die Einführung der Reisebrothefte entstehende Uebergangszeit behält sich der Kreisausschuß besondere Maßnahmen vor.

§ 7.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 21. Juli 1916.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Nr. 1240. 7. II. 3.

Coblenz, den 10. Juli 1916.

Bekanntmachung

Auf Anweisung des Kriegsm. Nr. 1970/7. B. 2 vom 18. 7. 16. teilt die Intendantur ergebenst mit, daß die Heu-Landlieferungen, nachdem der letzte Termin mit dem 5. Juli 1916 verstrichen ist, nunmehr einzustellen sind. Die weitere Abnahme darf nur noch insoweit erfolgen, als die Verladung des Heus bis spätestens 31. 7. 16 stattgefunden hat.

Stellvertretende Intendantur VIII. Armee Korps.

Nr. 6586.

Diez, den 24. Juli 1916.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Königl. Landrat:
Duderstadt.

3.-Nr. 7746. II.

Diez, den 27. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 — Abgedruckt im R.-G.-Bl. S. 756 in Nr. 163 — wollen Sie mir binnen 5 Tagen berichten, wieviel Betriebe sich in Ihrer Gemeinde befinden, in denen täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt zu Butter tatsächlich verarbeitet werden. Als Durchschnitt ist der Jahresdurchschnitt zu verstehen.

Zehlanzeige ist zu erstatten.

Ihrem Bericht ist gegebenenfalls eine Nachweisung beizulegen, in der:

1. der Namen des Besitzers des landwirtschaftlichen Betriebes,
2. der Jahresdurchschnitt der gehaltenen Milchkuhe,
3. der Jahresdurchschnitt der Literzahl derjenigen Milch, die zu Butter verarbeitet wird, und
4. die Zahl der im Haushalt verpflegten Personen enthalten ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

**Betr. Brotgetreide, Mehl, Hafer und Gerste
aus der Ernte 1916.**

Das im Kreise angebaute Getreide, besonders Weizen, Roggen, Hafer, Gerste ist auch, wie im vorigen Jahre, für den Kreis beschlagnahmt. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Veränderungen vorgenommen werden, die auch im vorigen Jahre zulässig waren. Weitere Vorschriften werden demnächst veröffentlicht werden.

Sie wollen dies vorläufig ortsüblich bekannt machen lassen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).
Vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Pralinen,
2. Christbaum- und Ostersachen,
3. Fruchtpasten,
4. Geleesfrüchten,
5. überzuckerten Mandeln und Nuskernen,
6. Schaumzuckerwaren und
7. türkischem Honig.

§ 2.

Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem 21. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

L. B. Pr. I. 19. L. 405. Wiesbaden, 5. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Ich bestimme hiermit, daß künftighin in den bei Ausbruch der Tollwut zu erlassenden Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen in jedem Falle von der Vorschrift des § 115 Abs. 3 B. M. B. G. des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 Gebrauch zu machen ist und den in den gefährdeten Bezirken vorhandenen Wahnhöfen und Schiffsangelegestellen usw. aufgegeben wird, an den Ausgängen Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage.

Rötter.

L. 6419. Diez, den 26. Juli 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

**Der Admigl. Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung

Zur Sicherung der Bevölkerung bei feindl. Luftangriffen werden nachstehende Anhaltspunkte zur Beachtung eintretendenfalls bekanntgegeben:

Bei Luftangriffen soll die Bevölkerung in Ruhe die Straßen und freien Plätze verlassen und in die nächstgelegenen Häuser treten. Hierbei sind größere Ansammlungen in einzelnen Räumen zu vermeiden. Je besser die Verteilung der Menschen in Gebäuden ist, desto geringer werden die Verluste sein.

Fahrzeuge sollen ihren Weg in ruhigem Tempo fortsetzen.

In allen Gebäuden ist der Aufenthalt in der Nähe der Fenster und Türen gefährlich (Verletzung durch Glassplitter pp.)

Unbedingten Schutz gegen Vorkreuzer starker Bomben bieten nur sehr starke Gewölbe und dergleichen.

Die Kellergewölbe unserer modernen Wohnhäuser ebenso Kirchen sind keineswegs bombensicher.

Wird die Bevölkerung nachts durch Luftangriffe geweckt, so soll sie ruhig in ihren Häusern verbleiben.

In Uebbrigen bemerke ich, daß keine Tatsachen bekannt geworden sind, die darauf schließen lassen, daß feindliche Bliegerangriffe im Regierungsbezirk Wiesbaden zu besorgen seien.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Eine sozialdemokratische Warnung.

Berlin, 26. Juli. Der Parteivorstand der Sozialdemokratie und die Generalkommission der Gewerkschaften erlassen im Vorwärts einen Aufruf an die Arbeiter und Arbeiterinnen, worin sie vor dem Treiben der im Dunkel der Anonymität wirkenden Protest- und Generalstreikapostel nachdrücklich warnen. Es sei ja begreiflich, daß der Krieg mancherlei Mißmut und Unzufriedenheit auslöse, aber es sei unverantwortlich, wenn diese Stimmung von einzelnen Leuten mißbraucht werde, in der Arbeiterschaft Haß und Mißtrauen gegen ihre Vertrauensleute zu säen und sie gewissenlos zu Streiks und Massenaaktionen zu verleiten, für die die Partei und Gewerkschaften jede Verantwortung ablehnen. Ebenso müsse unter Hinweis auf die im Kriege geltenden Strafbestimmungen vor unüberlegten Handlungen gewarnt werden. Gerade jetzt, so sagt der Aufruf, wo an allen Fronten unsere Brüder im Waffenrock unter unsäglichen Opfern dem gewaltigen Ansturm der gegnerischen Massenheere stand halten müssen, wo kurz vor der Ernte die Lebensmittelversorgung die größten Schwierigkeiten bereite, müßte jegliche unbesonnene Aktion verhängnisvoll wirken und vor allem die Arbeiterklasse selbst am schwersten treffen. Mehr denn je müsse die einheitliche Aktion der Arbeiterklasse aufrecht erhalten werden.

Vermischte Nachrichten.

Die Hamsterei der Sommerreisenden. Aus Friedeberg a. Lu. wird berichtet: Recht unangenehm bemerkbar machen sich in hiesiger Gegend viele nach den Kur- und Erholungsorten des Hergelberges gekommene Gäste. Sämtliche Ortschaften der weiten Umgebung werden von ihnen nach Lebensmitteln der verschiedensten Art durchstreift und, da meist Geld bei ihnen keine Rolle spielt, zu hohen Preisen erstanden. Zum Teil werden die Waren nicht nur für den eigenen Verbrauch aufgekauft, sondern es werden auch größere Mengen in die Heimat geschickt.

Ein dankbarer Gefangener. Gelegentlich der Sammlung für das ungarische Rote Kreuz am Peter-Paulstage, in Velle in Ungarn kam auch ein kriegsgefangener Russe, der auf einem Veller Gutshof arbeitet, und spendete einen Bekrönenschein. Die Dame, die die Spende entgegennahm, fragte ihn, was sie herausgeben sollte, der Russe erwiderte jedoch in gebrochenem Deutsch: „Wenn ich 100 Kronen hätte, würde ich auch die gegeben haben, als Dank für die Pflege beim Roten Kreuz, die man mir hat angedeihen lassen.“ Sprachs und ging seiner Wege.

Honig als Herzstärkung. Während bei ausschließlicher Ernährung mit Reis, dem die Vitamine enthaltende Mele fehlt, Beriberi entsteht, diejenige exotische Krankheit, die neben Nervenveränderungen eine große Schwäche der Muskeln, besonders der Herzmuskeln darstellt, kann umgekehrt ein ausgeschnittenes Tierherz, das unter Einwirkung gewisser Salze wie Kalzfalz u. a. künstlich am Leben weiter erhalten werden kann, wenn es zu erlahmen droht, durch zugegebene Zuckerlösung zum kräftigen Weiterschlagen gebracht werden. Die Wichtigkeit des Vorhandenseins solcher Nährstoffe in der Nahrung müßte natürlich besonders für Kriegsteilnehmer und in allen Fällen auf die körperliche Ueberanstrengung Berücksichtigung finden. Manche Herzstörungen, die auf Ueberanstrengungen bei gleichzeitiger, vitamin-, kalk- und pufferarmer Kost zurückzuführen sind, könnten durch zweckmäßige Nahrungsmittel wieder allmählich behoben werden. Als ein solches herzstärkendes Nahrungsmittel kann vor allem, wie Dr. A. Vorand in der „Mischkan“ ausführt, der Honig empfohlen werden. Er hat vor anderen an Stärke und Zucker sehr reichen Nahrungsmitteln den Vorzug, daß er ohne Veränderung seiner natürlichen Beschaffenheit mit seinen Fermenten und den Vitaminen genossen werden kann, während diese sonst häufig zum Beispiel in getrocknetem Obst, in Konserven zugrunde gehen.

Literarisches.

(1) S. M. S. „Möve“. Von Korvettenkapitän Burggraf Graf zu Dohna-Schlodien, Kommandant der „Möve“. Mit 18 während der Kreuzfahrt gemachten Originalaufnahmen. Verlag von Friedrich Andreas Berthes H.-G. Gotha. Preis 1 M.; gebunden 2 M. Endlich wird das Mövegeheimnis, über das man bislang nur durch den kurzen amtlichen Bericht und viele unzusammenhängende, zum Teil widerspruchsvolle Erzählungen unterrichtet war, durch den authentischen Bericht des Kommandanten selbst gelüftet! Um es gleich vorweg zu sagen: Das Buch unterscheidet sich sehr wesentlich von den in letzter Zeit sehr reichlichen Erscheinungen, die von den Ruhmestaten unserer Marine handeln. Trotzdem es auf der abenteuerlichen Kreuzfahrt S. M. S. „Möve“ natürlich an ernsten und heiteren Zwischenfällen nicht fehlt, ist das Buch geschrieben in einem knappen, ganz sachlichen Stil, der überall nur das wesentlichste hervorhebt. Neben dem Reiz des Abenteuerlichen tritt klar und bestimmt überall die rein militärische Aufgabe der „Möve“ hervor. Besonders bezeichnend wird die Darstellung durch 18 photographische Aufnahmen, die von der „Möve“ aus aufgenommen wurden und jetzt das Buch schmücken. Wohl noch niemals ist in Wort und Bild zugleich ein so zuverlässiges und reichhaltiges Material über eine der großen deutschen Kaperfahrten in diesem Kriege vereinigt worden — ein Material, das auch völkerrechtlich wertvoll ist, weil es für die Bewaffnung der englischen Handelsschiffe und für das offensive Verhalten ihrer Kapitäne den bündigen Beweis in Wort und Bild erbringt. Zu der Ausbringung von 14 Schiffen mit sehr wertvoller Ladung treten als besonders leuchtende Großtaten der „Möve“ die zweimalige Durchbrechung der englischen Wackpostenkette und das Minenlegen unter schwersten Verhältnissen, das hier zum erstenmal ausführlicher beschrieben werden dürfte. Auch die selbständigen Fahrten der Begleitschiffe der „Möve“, „Alpen“ und „Westburn“ nach Amerika und Teneriffa, sind behandelt.

(2) Krieg und Industrie. Der bekannte Nationalökonom an der Leipziger Universität, Geheimrat Stieba, hat unter obigem Titel in den „Kriegszeitungen des Kaisers Wilhelm-Danks, Unter dem Eisernen Kreuz 1914-1916“ ein Heft herausgegeben, das im Verlag der Kameradschaft, Berlin W. 35, zum Preise von 30 Pfg. erschienen ist. Der Verfasser beleuchtet den Stand der Industrie vor dem Kriege und weist darauf hin, daß im Auslande ihre hohe Leistungsfähigkeit früher anerkannt worden sei. An der Berechtigung dieser Anerkennung könne dadurch nichts geändert werden, daß jetzt unsere Gegner die Bedeutung der deutschen Industrie zu verkleinern suchen. Am Schluß betont Stieba auch die Verdienste der Landwirtschaft neben denen der Industrie. Das deutsche Wirtschaftsleben sei gerade deshalb fester gegründet als das englische, weil die Volksernährung zu einem ganz erheblichen Teile vom eigenen Boden aus erfolge.

Thüringen. Ein Berater für Wanderungen, bei Auswahl von Sommerfrischen und Kurorten sowie bei dauernder Ansiedelung in Thüringen. 2. stark veränderte Auflage 1916. Mit 170 Abbildungen und einer Uebersichtskarte, herausgegeben und verlegt vom Thüringer Verkehrs-Verband e. V. Sitz Gotha. Das Buch — 260 Seiten stark — ist kostenlos (nur 20 Pfg. in Marken sind für Versendung bei Bestellung beizufügen) durch den Thüringer Verkehrs-Verband Sitz Gotha wie durch das Internationale Öffentliche Verkehrs-Büro Berlin, Unter den Linden, zu beziehen.

Bekanntmachung.

Samstag, den 29. d. Mts. Können die Inhaber der Fleischkarten wie folgt Fleisch beziehen:

Nr. 1—177 und Nr. 255—278 bei Wegger Fritz Schuler, Unterdorfstraße,

Nr. 178—254 bei Wegger Phil. Schuster, Diezerstraße, Nr. 278 bis Ende bei Karl Gros, Oberdorfstraße.

Das Fett wird nachmittags 3—4 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten von Nr. 1—125 bei W. Vauscher abgegeben. Es wird darauf hingewiesen, daß außer diesen Fleischkarteninhabern niemand zu erscheinen braucht, da nicht mehr Fett vorhanden ist.

Freiendiez, den 27. Juli 1916.

Der Bürgermeister.
Künzler.

B · R · O · C ·

markenfrei versende ich Kriegsbackmehl mit den Zutaten, sodaß kein Mehl, keine Milch, keine Butter oder Fett erforderlich ist. Jede Hausfrau kann

davon billige, schmackhafte Kriegstuchen, Pfannstücken, Röbke etc. herstellen. Ich versende probeweise 9 Beutel Backmehl mit Zutaten für 9 Pfund Gebäck Mark 3.35 franco Nachnahme, wenn innerhalb 8 Tagen bestellt wird. Für Nachbestellungen wird Preisliste der Sendung beigelegt, ebenso Backrezepte, laut welchen das Quantum des Gebäcks derart gesteigert werden kann, daß es sich fast ebenso billig wie Brot stellt. Jeder Probeauftrag führt zu dauernden Nachbestellungen auch in Friedenszeiten. Wer mir sicher erscheint, erhält auf Wunsch auch ohne Nachnahme, wenn sofort Geld oder Sendung zurück.

L. Ruttner, Nahrungsmittel-Versand, Frankfurt a/M.
Schließfach 197.

Wer Brotgetreide versüttet oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Emz.